

Emissionsmessungen



Anlagenbetreiber müssen in vielen Fällen alle drei Jahre die Schadstoffemissionen im Abgas ihrer Anlage (z. B. Industrieanlage, Kraftwerk oder auch chemische Reinigung) bestimmen lassen. Dieses ist durch Auflagen im Genehmigungsbescheid vorgesehen oder von Behörden angeordnet.

Emissionseinzelmessungen dienen ferner dem Nachweis der Einhaltung von Auslegungskriterien einer neuen Abluft-/Abgasreinigungsanlage.

Des Weiteren dienen Einzelmessungen dem Nachweis der Einhaltung vorgegebener Grenzwerte für die Gewährung der entsprechenden Vergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Solche Messungen sind von einer nach §29b bekanntgegebenen Messstelle nach §26 und §28 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Wir verfügen als bekannt gegebene Messstelle über die Erfahrung, für Sie eine reibungslose Durchführung der Messungen und ein aussagekräftiges Messergebnis zu gewährleisten.

Die enge Abstimmung der Messplanung mit Ihnen und den Behörden sichert ein belastbares Messergebnis. Der Ablauf der Messungen wird mit den Erfordernissen der Produktion koordiniert.

Wir führen neben Emissionsmessungen auch Funktionsprüfungen und Kalibrierungen Ihrer Automatischen Messeinrichtungen (AMS), Feuerraumtemperaturmessungen oder die Zustandsprüfung Ihrer Schornsteinanlage durch.

TÜV NORD - Wir machen die Welt sicherer.

TÜV®

TÜV NORD

Unsere Leistungen

- **Durchführung von Emissionsmessungen zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen:**
 - Emissionseinzelmessungen nach § 26 BImSchG
 - Emissionseinzelmessungen nach § 28 BImSchG
 - Emissionseinzelmessungen nach 17., 27. und 30. BImSchV
- **Emissionsmessungen aus besonderem Anlass:**
 - Gewährleistungsfragen
 - Messungen an Versuchsanlagen
 - Nachweis der Grenzwerteinhaltung zur Gewährung von Vergütungen usw.
 - Messungen als Grundlage für die Auslegung einer Abgasbehandlungsanlage
- **Messungen und Prüfungen nach 2. BImSchV (chemische Reinigungs- und Oberflächenbehandlungsanlagen)**



Ihr Nutzen:

Auf Basis unserer Emissionsmessungen erhalten Sie ein belastbares Messergebnis zur Vorlage bei entsprechenden Behörden.

Unsere Kompetenz:

Wir sind als Messstelle nach §29b für Messungen nach §26 und §28 des BImSchG bekanntgegeben für die Ermittlung von Emissionen in den Bereichen A (anorganische Gase), D (Staub und -inhaltsstoffe), I (organisch-chemische Verbindungen), sowie M1 /M3 (hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen).

Für besondere Messaufgaben wie Aerosolmessungen oder fraktionierte Staubbestimmung („PM 10“) ist unser Team ebenso gerüstet wie für die Kopplung von Geruchs- und Komponentenmessungen oder die Anpassung der Messverfahren an ungewöhnliche Bedingungen, wie z. B. ein Abgas mit 90 Vol.-% Wasserdampfanteil.

Kontakt:

- Hamburg
☎ +49 (0)40 8557-2491
- Hannover
☎ +49 (0)511 9986-1521
- Rostock
☎ +49 (0)381 7703-440
- Bielefeld
☎ +49 (0)521 786-285
- Bremen
☎ +49 (0)421 4498-215
- Halle an der Saale
☎ +49 (0)345 5686-858
- Essen
☎ +49 (0)201 825-3368
- ✉ umwelt@tuev-nord.de